

**Mitteilung des Senats vom 13. Februar 2024****Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung.

Nach § 20 Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAGKrW-/AbfG) wird der Senat ermächtigt, die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts, der Europäischen Union, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ausführungsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Mit dem Erlass des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Juni 2012, mit dem vor allem Anpassungen an das europäische Abfallrecht vollzogen wurden, wurde jedoch das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst. Aufgrund der Tatsache, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz durch diverse Rechtsverordnungen ergänzt wird, die von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im Kreislaufwirtschaftsgesetz ergangen sind, ist insbesondere die Aufnahme des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den § 20 zwingend notwendig. Andernfalls ist eine Anpassung der abfallrechtlichen Zuständigkeiten-Verordnung nicht möglich.

Der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist als Anlage beigefügt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Erste Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Sitzung am 13./14. März 2024 zu beschließen.

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft  
(Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

§ 20 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und  
Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125 – 2129e-1) wird wie  
folgt gefasst:

„§ 20

Sachlich und örtlich zuständige Behörden

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtlichen und  
sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben  
einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach  
den Vorschriften des Abfallrechts der Europäischen Union, des  
Abfallgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des  
Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, dieses  
Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen  
zu regeln.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung zum Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Zu Artikel 1

Im Rahmen der umfassenden Novellierung des Bremischen  
Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz 2010  
wurde mit § 20 eine neue Ermächtigungsnorm geschaffen. Danach wird der  
Senat ermächtigt, die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die  
Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts, der  
Europäischen Union, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des  
Ausführungsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen  
Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Mit dem Erlass des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und  
Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen  
(Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) im Juni 2012, mit dem vor allem  
Anpassungen an das europäische Abfallrecht vollzogen wurden, wurde  
jedoch das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst.  
Aufgrund der Tatsache, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz durch diverse

Rechtsverordnungen ergänzt wird, die von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im Kreislaufwirtschaftsgesetz ergangen sind, ist die Aufnahme des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den § 20 zwingend notwendig.

Angesichts dessen, dass das außer Kraft getretene Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 (Abfallgesetz – AbfG) die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel darstellt, ist das Abfallgesetz ebenfalls in den § 20 mit aufzunehmen.

Das außer Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) entfaltet ebenfalls weiterhin Regelungswirkungen und sollte aus diesem Grunde in § 20 verbleiben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.